



Beratungsgegenstand:

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und CDU zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung hinsichtlich der Zahlung von Sitzungsgeld für nicht dem Kreistag angehörende Vertreter in der Bürgerstiftung

Sachbearbeitende Dienststelle:

Stabsstelle Koordination und Recht

Datum

30.11.2017

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Kreisausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

12.12.2017

Status

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

19.12.2017

Ö

Sachverhalt:

Die Gewährung von Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts gem. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen (Entschädigungssatzung) setzt eine Mitgliedschaft im Kreistag voraus. Nicht dem Kreistag angehörende Personen, die vom Kreistag in solche Organe wie Vereinsvorstände oder Aufsichtsräte aufgrund entsprechender Regelungen in Satzungen oder Gesellschaftsverträgen entsandt werden, können bislang lediglich gem. § 1 Abs. 4 der Entschädigungssatzung den Ersatz ihrer Auslagen (etwa Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Fahrtkosten etc.) und Ersatz des nachgewiesenen tatsächlichen Verdienstaussfalls beanspruchen, nicht jedoch wie die Kreistagsabgeordneten ein Sitzungsgeld.

Die Fraktionen von SPD und CDU haben gemeinsam den als Anlage 1 beigefügten Antrag auf Änderung des § 2 der Entschädigungssatzung gestellt, um auch diesem Personenkreis zukünftig ein Sitzungsgeld zukommen zu lassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wer ehrenamtlich für den Landkreis tätig ist, hat gem. § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und seines nachgewiesenen Verdienstaussfalls. Einzelheiten sind durch Satzung zu regeln. Dieser Anspruch wird in § 1 Abs. 4 der Entschädigungssatzung deklaratorisch wiederholt. Nicht dem Kreistag angehörende Personen, die vom Kreistag in Organe juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts entsandt worden sind, haben demnach einen Auslagen- und Verdienstaussfallersatzanspruch und werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bereits nach der derzeitigen Rechtslage nicht finanziell belastet.

Ehrenamtlich Tätigen können gem. § 44 Abs. 2 NKomVG auch angemessene (pauschale) Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden. Wird eine solche Aufwandsentschädigung gewährt, so besteht daneben kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaussfalls.

Im Gegensatz dazu erlaubt § 55 Abs. 1 S. 3 NKomVG, dass die Entschädigung für die

Kreistagsabgeordneten nach Maßgabe einer Satzung *ganz oder teilweise pauschal* gewährt und dabei *ganz oder teilweise als Sitzungsgeld* gezahlt werden kann. Der Gesetzgeber erachtet Sitzungsgelder folglich als Form der pauschalen Aufwandsentschädigung. Darauf aufbauend sieht die Entschädigungssatzung vor, dass die Kreistagsabgeordneten Ihre Aufwendungen und ihren Verdienstaussfall teilweise pauschal (allgemeine Aufwandspauschale gem. § 2 Abs. 1 und Sitzungsgeld gem. § 2 Abs. 2) und teilweise „spitz“ (Verdienstaussfall gem. § 2 Abs. 5 f., Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gem. § 2 Abs. 7 und Fahrtkostenerstattung gem. § 2 Abs. 8) ersetzt bekommen. Für Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages, die nicht zugleich Kreistagsabgeordnete sind („andere Personen“), gilt gem. § 71 Abs. 7 NKomVG, dass § 55 NKomVG mit der Maßgabe Anwendung findet, dass eine Entschädigung, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden kann (vgl. hierzu § 6 der Entschädigungssatzung).

Daraus ergibt sich, dass ehrenamtlich tätigen Personen, welche vom Kreistag in Organe juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts entsandt worden sind, die jedoch selbst nicht Kreistagsabgeordnete sind, ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Organs als angemessene Aufwandsentschädigung gem. § 44 Abs. 2 NKomVG pauschal gezahlt werden kann, daneben jedoch dann kein Anspruch mehr auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaussfalls besteht. Der Gesetzgeber erlaubt bei „sonstigen“ ehrenamtlich Tätigen im Gegensatz zu Kreistagsabgeordneten und „anderen Personen“ im Sinne des § 71 Abs. 7 NKomVG entweder eine „spitze“ oder eine pauschale Entschädigung, nicht jedoch eine Mischung aus beiden Formen.

Es steht im Ermessen des Kreistages, für welche Form er sich für Personen, welche vom Kreistag in Organe juristischer Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts entsandt worden sind, entscheidet. Derzeit ist – wie bereits ausgeführt – eine „spitze“ Abrechnung gem. § 1 Abs. 4 der Entschädigungssatzung vorgesehen. Sollte ein Sitzungsgeld als pauschale Aufwandsentschädigung bevorzugt werden, ist eine Normierung in § 2 der Entschädigungssatzung („Entschädigung für die Kreistagsabgeordneten“) rechtssystematisch nicht der richtige Ort. Vielmehr wäre ein solch pauschalierter Anspruch in § 1 Abs. 1 der Entschädigungssatzung zu regeln, wo die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen verortet ist.

Denkbar wäre, § 1 Abs. 1 folgenden Satz 2 anzufügen:

„Nicht dem Kreistag angehörende Personen, die von diesem in Organe juristischer Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts entsandt worden sind, erhalten - sofern die juristische Person nicht selbst ein Sitzungsgeld zahlt – auf Antrag pauschal 40 Euro je Sitzung des Organs, an der sie teilgenommen haben.“

Der vorstehende Formulierungsvorschlag wurde in den als Anlage 2 beigefügten Entwurf einer 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Gewährung eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40 Euro als pauschale Aufwandsentschädigung im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage mit Kostensteigerungen zu rechnen ist.

Beschlussvorschlag:

- entfällt -

Anlagen:

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und CDU (Anlage 1)

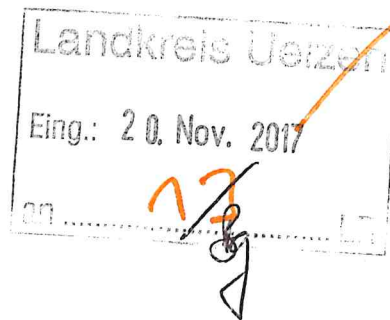
Entwurf einer 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen

beim Landkreis Uelzen (Anlage 2)

Dr. Blume

SPD-Fraktion im Kreistag Uelzen CDU-Fraktion im Kreistag Uelzen

Herrn Landrat
Dr. Heiko Blume
Veerßer Straße 42
29525 Uelzen



Stadensen, 12.011.2017

**Gemeinsamer Antrag von SPD und CDU zur Änderung der Aufwands-
entschädigungssatzung hinsichtlich der Zahlung von Sitzungsgeld für nicht
dem Kreistag angehörende Vertreter in der Bürgerstiftung.**

Sehr geehrter Herr Dr. Blume,

nach der Entschädigungssatzung des Landkreises Uelzen haben Mitglieder des Vorstandes der Bürgerstiftung, sofern sie Mitglied des Kreistages sind, gem. § 2 Abs 2 Satz 2 und 3 Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld und Fahrtkosten, da die Stiftung derartige Zahlungen nicht leistet.

Kreistags-Mitglieder, die derartige Aufgaben wahrnehmen werden somit besser gestellt als Personen, die eben nicht dem Kreistag angehören.

Nichtmitglieder des KT, die diese Aufgaben wahrnehmen, können allenfalls Ansprüche über die Regelung des § 1 Abs 4 der Entschädigungssatzung geltend machen.

Diese Ungleichbehandlung, die so ja sicherlich nicht wirklich gewollt war und ist, gilt es zu beenden.

Wir beantragen daher

den § 2 der Entschädigungssatzung wie folgt zu ergänzen:

"Dies gilt auch für nicht dem Kreistag angehörende Personen, sofern sie vom Landkreis in eines dieser Organe entsandt werden."

Wir bitten, diesen Antrag den zuständigen Gremien zeitnah zur Entscheidung vorzulegen.

Für die SPD-Fraktion


Andreas Dobslaw

Für die CDU-Fraktion


Stefan Hüdeponl

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

Artikel 1

Die Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen vom 13.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 24/2011, S. 206) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Nicht dem Kreistag angehörende Personen, die von diesem in Organe juristischer Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts entsandt worden sind, erhalten - sofern die juristische Person nicht selbst ein Sitzungsgeld zahlt - auf Antrag pauschal 40 Euro je Sitzung des Organs, an der sie teilgenommen haben."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.